

Tabelle C.1.1: Maßnahmen des Genehmigungsinhabers zur Überwachung der Umgebung eines Brennelementzwischenlagers (Trockenlager) in bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsbetrieb

Progr.-punkt	überwachter Umweltbereich mit Kennziffer (xx)	Art der Messung, Messgröße	erforderliche Nachweisgrenze	Probenentnahme- bzw. Messorte	Art und Häufigkeit der Probenentnahme und Messungen	Bemerkungen
1.	Luft (01)					
1.1	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosisleistung	50 nSv h ⁻¹	Mindestens zwei Messorte auf der Grenze des Betriebsgeländes (Betriebsgeländezaun), die für die Direktstrahlung repräsentativ sind sowie an einer Referenzstelle	kontinuierliche Registrierung und Übertragung in die Anlage	Überwachung der Dosisbeiträge aus der Direktstrahlung der Anlage (§ 46 StrlSchV)
1.2	Gamma-Strahlung	Gamma-Ortsdosis	0,1 mSv im Jahr*	6 bis 8 Festkörperdosimeter am Betriebsgeländezaun je nach Größe des Areals	halbjährliche Auswertung	Überwachung der Dosisbeiträge aus der Direktstrahlung der Anlage (§ 46 StrlSchV)
1.3	Neutronenstrahlung	Neutronenortsdosisleistung	40 nSv h ⁻¹	Ein Messort an der Grenze des Betriebsgeländes, wo die höchste Neutronendosis zu erwarten ist, sowie an einer Referenzstelle	kontinuierliche Registrierung, Übertragung in die Anlage	Überwachung der Dosisbeiträge aus der Direktstrahlung der Anlage (§ 46 StrlSchV)
1.4	Neutronenstrahlung	Neutronenortsdosis	0,5 mSv im Jahr*	6 bis 8 Neutronendosimeter am Betriebsgeländezaun je nach Größe des Areals; wo n-Strahlenfelder zu erwarten sind	halbjährliche Auswertung	Überwachung der Dosisbeiträge aus der Direktstrahlung der Anlage (§ 46 StrlSchV)

* Für die Erhöhung gegenüber der Untergrunddosis